

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Mexiko (Vereinigte Mexikanische Staaten)

Stand: August 2018

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Acta de Nacimiento), ausgestellt durch das zuständige Personenstandsregisteramt (Registro Civil) oder die zuständige Stadtverwaltung
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Constancia de Inexistencia de Registro de Matrimonio oder Constancia de Solteria) ausgestellt durch das zuständige Personenstandsregisteramt (Registro Civil) oder die zuständige Stadtverwaltung
3. Eigene eidesstattliche Erklärung zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Mexiko

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den mexikanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige mexikanische Gericht.

Nach Prüfung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit leitet der Richter den Beschluss dem zuständigen Standesbeamten zu und ordnet an, dass das ausländische Scheidungsurteil in die Heiratsurkunde einzutragen ist. Der Nachweis der Scheidungsangenerkennung erfolgt daher durch Vorlage einer Heiratsurkunde mit Scheidungseintrag.

c)

Legalisation / Apostille

In Mexiko ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.